

Allgemeine Einkaufs – und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufs – und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen und / oder Zahlungsbedingungen gelten ausdrücklich nicht, es sei denn, wir hätten dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Bestellungen und Aufträge

- (1) Verträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass die verbindlich fortgelten.
- (2) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von einer Woche ab Zugang zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Ein – Wochen – Frist keine schriftliche Annahme unserer Bestellung, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (3) Auf Irrtümer und Unklarheiten der Bestellung hat der Lieferer hinzuweisen. Jede Abweichung der Bestellannahme von der Bestellung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

III. Lieferfristen und Termine

- (1) Die Lieferung erfolgt zu den in unseren Bestellungen und Abrufen genannten Terminen. Änderungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf unsere gesetzlichen Ansprüche und Rechte.
- (3) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Lieferer für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

IV. Versand

- (1) Lieferungsgegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs – und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Auftragsbestätigung, der Lieferschein und die Rechnung haben Bestellnummer, unsere Teile – bzw. Materialnummer und die genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes zu enthalten. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferers.
- (2) Sofern eine Versicherung für das Risiko für Transport, Spedition, Logistik und Lagerung erfolgt, hat der Lieferer die damit verbundenen Kosten zu tragen.

V. Zahlungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (4) Zahlungen erfolgen für Rechnungen bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3 % Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

VI. Produkthaftung

- (1) Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen oder entsteht uns auf andere Weise ein Schaden (z.B. durch Rückruf), so hat uns der Lieferer freizustellen bzw. Bei einem Rückruf sämtliche im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehenden Kosten zu tragen, soweit der Schaden auf einem Fehler beruht, für den der Lieferer verantwortlich ist. Der Lieferer hat nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende

Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Falle der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferer uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerfreien Produktes zu ermöglichen.

VII. Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- (2) Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden unsere Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf den Liefergegenstand oder auf erbrachte Leistungen ebenso wenig berührt wie etwaige Ansprüche wegen einer vertraglichen Pflichtverletzung.

VIII. Eingangsprüfung

- (1) Soweit zwischen uns und dem Lieferer eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, finden Prüfungen ausschließlich beim Lieferer statt. Wir prüfen die Vertragsgegenstände dann bei Anlieferung nur hinsichtlich ihrer Warengattung, der richtigen Anzahl der Ware und auf bereits äußerlich deutlich erkennbare Transportschäden; insoweit werden die Untersuchungs – und Rügepflichten nach § 377 HGB eingeschränkt. Nicht erkennbare Mängel, die durch Lagerung, Fertigung oder sonstige Veredelung auftreten, können zum Zeitpunkt des Auftretens gerügt werden.
- (2) Im Übrigen sind Mängel jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferer innerhalb von sieben Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung an den Lieferer erfolgt.

IX. Gefahrübergang

Unabhängig von der Preisstellung und von der Art der Beförderung geht die Gefahr auf uns über, wenn wir die Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle übernehmen und den Erhalt quittiert haben.

X. Eigentumsvorbehalt

- (1) Eigentumsvorbehalte des Lieferers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (2) Ein uns gegenüber gemachter Eigentumsvorbehalt erlischt mit Zahlung an den Verkäufer. Der Lieferer versichert, uns Eigentum an den Vertragsgegenständen uneingeschränkt verschaffen zu können. Etwaige Eigentumsvorbehalte erlöschen mit der Zahlung an den Lieferer.

XI. Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferer darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferer gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferer als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferer hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferers, seiner Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferer zu tragen. Der Lieferer wir uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diese Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort der von uns genannten Lieferanschrift, sollte dieser nicht ausdrücklich benannt sein, gilt Gosheim als Erfüllungsort.
- (2) Gegenüber Kaufleuten ist als Gerichtsstand Rottweil / Tuttingen vereinbart. Uns bleibt das Recht vorbehalten, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN – Kaufrecht/Übereinkommen).